Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Schule, Kultur und Sport

Neumünster, 08.06.2011

Ergänzungspapier zur

Drucksache Nr.: 0613/2008/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	25.01.2011	N	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	25.01.2011	N	Kenntnis genommen
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	27.01.2011	Ö	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	27.01.2011	Ö	vertagt
Ratsversammlung	08.02.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle
Ratsversammlung	08.02.2011	Ö	vertagt
Hauptausschuss	14.06.2011	N	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	16.06.2011	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	28.06.2011	Ö	Eng. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister/Sachgebietsleiter III

Verhandlungsgegenstand: **Satzungen der Regionalen Berufsbildungszentren Elly-Heuss-Knapp-Schule, Theodor-Litt-Schule, Walther-Lehmkuhl-Schule**

Antrag: Den anliegenden Satzungen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Die Drucksache Nr. 0613/2008/DS zu den neugefassten Satzungen der Regionalen Berufsbildungszentren wurde sowohl im Schul-, Kultur- und Sportausschuss am 27.01.2011 als auch in der Ratsversammlung am 08.02.2011 vertagt, da rechtliche Bedenken gegen die Regelungen in § 12 Abs. 3 geäußert wurden, wonach jedes Mitglied der Geschäftsführung allein vertretungsberechtigt sein sollte.

Im Zuge der durch den Fachdienst Recht vorgenommenen juristischen Überprüfung wurden die Satzungen der Elly-Heuss-Knapp-Schule, der Theodor-Litt-Schule sowie der Walther-Lehmkuhl-Schule nochmals überarbeitet und in folgenden Punkten geändert:

1. § 1 Abs. 1:
   Die Formulierung stellt klar, dass das jeweilige Regionale Berufsbildungszentrum nicht erst mit der neugefassten Satzung, sondern bereits in der Vergangenheit durch die vorherige Satzung errichtet worden ist.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 2:
   In Abstimmung mit den Geschäftsführungen wird vorgeschlagen, jeweils die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Schul-, Kultur- und Sportausschusses sowie des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses für eine Entsendung in die Verwaltungsräte vorzusehen.

3. § 10 Abs. 2 Nr. 3:
   Dieser Punkt ist zu streichen, da die Wahl der Stellvertreter der Schulleitung durch die Neuregelung in § 12 der Satzungen entbehrlich wird.

4. § 10 Abs. 2 Nr. 9:
   Die Beschränkung auf wesentliche neue Aufgaben dient lediglich der Verfahrensvereinfachung bei Übernahme unwesentlicher neuer Aufgaben außerhalb des Schulgesetzes.

5. § 12 Abs. 1:
   Die Formulierung des § 12 Abs. 1 ist an den Wortlaut des § 106 Abs. 1 des Schulgesetzes angelehnt, um rechtliche Bedenken auszuschließen.

6. § 12 Abs. 2:
   Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Regelung zur Geschäftsordnung in einem gesonderten Absatz getroffen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

7. § 12 Abs. 4:
   Die Regelung in § 12 Abs. 3 der bisherigen Fassung, dass jedes Mitglied der Geschäftsführung allein vertretungsberechtigt ist, wird ersatzlos gestrichen.

Zur Ergänzung dieser Ausführungen wurden die zz. noch geltende Satzung, die ursprünglich mit der Drucksache 0613/2008/DS vorgelegte Fassung sowie die überarbeitete Neufassung in einer Synopse gegenübergestellt.

Die Verwaltungsräte der drei Regionalen Berufsbildungszentren haben dem jeweiligen Satzungsentwurf in ihrer Sitzung am 06.06.2011 zugestimmt.
Das für die Genehmigung der endgültigen Satzung zuständige Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein hat ebenfalls bereits signalisiert, dass gegen die Änderungen keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen

Satzung
des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule
der Stadt Neumünster

Auf Grund der §§ 100 und 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 23) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 789) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom __.__.2011 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster erlassen:

I. Errichtung und Aufgaben

§ 1
Errichtung

(1) Durch Umwandlung der Beruflichen Schule Elly-Heuss-Knapp-Schule ist in der Stadt Neumünster das Regionale Berufsbildungszentrum Elly-Heuss-Knapp-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden.

(2) Die Anstalt führt den Namen
Elly-Heuss-Knapp-Schule
Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster
mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“,
im folgenden Elly-Heuss-Knapp-Schule genannt.

(3) Träger der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist die Stadt Neumünster. Die Elly-Heuss-Knapp-Schule hat ihren Sitz in Neumünster.

(4) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule führt das aus der Anlage ersichtliche Siegel.

§ 2
Aufgaben

(1) Aufgabe der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.

(2) Daneben kann die Elly-Heuss-Knapp-Schule gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem örtlichen Weiterbildungsverbund sowie sonstige Bildungsdienstleistungen übernehmen, sofern sie dafür die Mittel erwirtschaftet.

II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit

§ 3
Stammkapital

Die Stadt Neumünster leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des beweglichen Vermögens der Elly-Heuss-Knapp-Schule zum Stand 31.12.2008.
Das bewegliche Vermögen geht zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung im vorhandenen Umfang auf die Elly-Heuss-Knapp-Schule über. Der Wert ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.

§ 4
Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

(1) Die Stadt Neumünster stellt als Anstaltsträgerin im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass die Elly-Heuss-Knapp-Schule ihre Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.

(2) Die Stadt Neumünster haftet Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der Elly-Heuss-Knapp-Schule nicht zu erlangen ist. Hierfür sind von der Elly-Heuss-Knapp-Schule entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5
Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung der Elly-Heuss-Knapp-Schule erfolgt durch den Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Neumünster.

(2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

§ 6
Auftragsvergabe

(1) Das geltende Vergaberecht ist einzuhalten. Insbesondere sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005, das Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG) vom 17. September 2003 und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO -) vom 3. November 2005 in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.

(2) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule gibt sich Vergaberichtlinien auf der Grundlage der Vergabedienstanweisung der Stadt Neumünster.

§ 7
Gemeinnützigkeit

(1) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck der Elly-Heuss-Knapp-Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Elly-Heuss-Knapp-Schule zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

(3) Die Mittel der Elly-Heuss-Knapp-Schule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neumünster als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Elly-Heuss-Knapp-Schule.

(4) Mögliche anfallende Unterschüsse sind zunächst aus den gebildeten Rücklagen zu decken.

III. Organe

§ 8
Organe

(1) Organe der Elly-Heuss-Knapp-Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
a) den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
b) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Stadt Neumünster als Anstaltsträger.

(3) Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des Elly-Heuss-Knapp-Schule abzugeben, bleibt unberührt.

§ 9
Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an:
1. Zwei Vertreter/-innen der Stadt Neumünster, hiervon die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter sowie die Leiterin oder der Leiter des für Schule zuständigen Fachdienstes,
2. zwei von der Ratsversammlung zu benennende Mitglieder, hiervon jeweils die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem für Schule sowie aus dem für Finanzen zuständigen Ausschuss,
3. zwei Vertreter/-innen der Elly-Heuss-Knapp-Schule, hiervon jeweils die Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören folgende, nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an:
- je ein/e Vertreter/-in der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite,
- ein/e Vertreter/-in der obersten Schulaufsichtsbehörde
- ein/e Vertreter/-in des Schulelternbeirates
- ein/e Vertreter/-in der Schülervertretung

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahl- oder der Amtszeit in den jeweils entsendenden Gremien. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus der Ratsversammlung oder Abberufung durch das entsendende Gremium.

(4) Die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

(6) Die ehrenamtlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule

Berichterstattung verlangen und unterrichtet den Anstaltsträger über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. den Erlass von Satzungen und deren Änderungen
2. die Wahl der Schulleiterin/ des Schulleiters nach Maßgabe des in § 110 Abs. 2 i.V.m. § 39 SchulG festgelegten Verfahrens
3. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Elly-Heuss-Knapp-Schule
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes
6. die Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer
7. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung
8. die Übernahme wesentlicher neuer Aufgaben außerhalb des Schulgesetzes
9. die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen ab einer Höhe von 50.000 Euro
10. die Aufnahme von Krediten.

Im Fall der Nummer 7 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.
Die Bestellung von anstaltseigenen Führungskräften erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

(3) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die / der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Elly-Heuss-Knapp-Schule gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12
Geschäftsführung

(1) Die Schulleiterin/ der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ (§ 106 Abs. 1 S. 1 SchulG). Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 Satz 2 SchulG um die beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Schulleiterin / des Schulleiters erweitert. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin/der Schulleiter.

(2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung wird auch die Vertretungsregelung bestimmt.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Elly-Heuss-Knapp-Schule eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule wird gerichtlich und außergerichtlich von der Geschäftsführung vertreten.

(5) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule Auskunft zu geben.

(6) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neumünster haben können, ist deren Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister und dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Elly-Heuss-Knapp-Schule durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.

IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 14
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.

(2) Die Geschäftsführung hat den aus einem Ergebnis- und Finanzplan nebst einem Stellenplan bestehenden Haushaltsplan jeweils so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diese vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres feststellen kann. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das Rechnungswesen der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist nach den doppischen Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts der Stadt Neumünster zu führen.

(4) Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 15
Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Rücklagen gebildet werden. Über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 28. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, sowie in entsprechender Anwendung der §§ 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

(3) Der Jahresabschluss ist nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde zusammen mit dem Geschäftsbericht sowie der Stellungnahme zu dem Prüfbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Elly-Heuss-Knapp-Schule erfolgen durch Veröffentlichung im Internet. Auf die Veröffentlichung ist in der örtlichen Presse hinzuweisen. Die Satzung der Elly-Heuss-Knapp-Schule, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind entsprechend der Bekanntmachungsregeln für Satzungen der Stadt Neumünster örtlich bekannt zu machen.

(2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 KPG in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in den Räumen der Elly-Heuss-Knapp-Schule während der Geschäftszeiten. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __.__.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster vom 08. Januar 2009 außer Kraft.

Anlage

Neumünster, d.

.....
Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Elly-Heuss-Knapp-Schule

Die Elly-Heuss-Knapp-Schule führt ein Siegel mit folgendem Siegelaufdruck:

Elly-Heuss-Knapp-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung
des Regionalen Berufsbildungszentrums Theodor-Litt-Schule
der Stadt Neumünster

Auf Grund der §§ 100 und 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 23) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 789) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom __.__.2011 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Theodor-Litt-Schule der Stadt Neumünster erlassen:

I. Errichtung und Aufgaben

§ 1
Errichtung

(1) Durch Umwandlung der Beruflichen Schule Theodor-Litt-Schule ist in der Stadt Neumünster das Regionale Berufsbildungszentrum Theodor-Litt-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden.

(2) Die Anstalt führt den Namen
Theodor-Litt-Schule
Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster
mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“,
im folgenden Theodor-Litt-Schule genannt.

(3) Träger der Theodor-Litt-Schule ist die Stadt Neumünster. Die Theodor-Litt-Schule hat ihren Sitz in Neumünster.

(4) Die Theodor-Litt-Schule führt das aus der Anlage ersichtliche Siegel.

§ 2
Aufgaben

(1) Aufgabe der Theodor-Litt-Schule ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.

(2) Daneben kann die Theodor-Litt-Schule gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem örtlichen Weiterbildungsverbund sowie sonstige Bildungsdienstleistungen übernehmen, sofern sie dafür die Mittel erwirtschaftet.

II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit

§ 3
Stammkapital

Die Stadt Neumünster leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des beweglichen Vermögens der Theodor-Litt-Schule zum Stand 31.12.2008.
Das bewegliche Vermögen geht zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung im vorhandenen Umfang auf die Theodor-Litt-Schule über. Der Wert ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.

§ 4
Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

(1) Die Stadt Neumünster stellt als Anstaltsträgerin im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass die Theodor-Litt-Schule ihre Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.

(2) Die Stadt Neumünster haftet Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten der Theodor-Litt-Schule, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der Theodor-Litt-Schule nicht zu erlangen ist. Hierfür sind von der Theodor-Litt-Schule entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5
Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung der Theodor-Litt-Schule erfolgt durch den Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Neumünster.

(2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

§ 6
Auftragsvergabe

(1) Das geltende Vergaberecht ist einzuhalten. Insbesondere sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005, das Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG) vom 17. September 2003 und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO -) vom 3. November 2005 in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.

(2) Die Theodor-Litt-Schule gibt sich Vergaberichtlinien auf der Grundlage der Vergabedienstanweisung der Stadt Neumünster.

§ 7
Gemeinnützigkeit

(1) Die Theodor-Litt-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Theodor-Litt-Schule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck der Theodor-Litt-Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Theodor-Litt-Schule zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

(3) Die Mittel der Theodor-Litt-Schule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neumünster als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Theodor-Litt-Schule.

(4) Mögliche anfallende Unterschüsse sind zunächst aus den gebildeten Rücklagen zu decken.

III. Organe

§ 8
Organe

(1) Organe der Theodor-Litt-Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
a) den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
b) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Stadt Neumünster als Anstaltsträger.

(3) Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des Theodor-Litt-Schule abzugeben, bleibt unberührt.

§ 9
Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an:
1. Zwei Vertreter/-innen der Stadt Neumünster, hiervon die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter sowie die Leiterin oder der Leiter des für Schule zuständigen Fachdienstes,
2. zwei von der Ratsversammlung zu benennende Mitglieder, hiervon jeweils die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem für Schule sowie aus dem für Finanzen zuständigen Ausschuss,
3. zwei Vertreter/-innen der Theodor-Litt-Schule, hiervon jeweils die Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören folgende, nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an:
- je ein/e Vertreter/-in der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite,
- ein/e Vertreter/-in der obersten Schulaufsichtsbehörde
- ein/e Vertreter/-in des Schulelternbeirates
- ein/e Vertreter/-in der Schülervertretung

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahl- oder der Amtszeit in den jeweils entsendenden Gremien. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus der Ratsversammlung oder Abberufung durch das entsendende Gremium.

(4) Die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

(6) Die ehrenamtlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Theodor-Litt-Schule Berichterstattung verlangen und unterrichtet den Anstaltsträger über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen und deren Änderungen
2. die Wahl der Schulleiterin/ des Schulleiters nach Maßgabe des in § 110 Abs. 2 i.V.m. § 39 SchulG festgelegten Verfahrens
3. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Theodor-Litt-Schule
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes
6. die Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer
7. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung
8. die Übernahme wesentlicher neuer Aufgaben außerhalb des Schulgesetzes
9. die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen ab einer Höhe von 50.000 Euro
10. die Aufnahme von Krediten.

Im Fall der Nummer 7 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.
Die Bestellung von anstaltseigenen Führungskräften erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

(3) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die / der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Theodor-Litt-Schule gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12
Geschäftsführung

(1) Die Schulleiterin/ der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ (§ 106 Abs. 1 S. 1 SchulG). Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 Satz 2 SchulG um die beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Schulleiterin / des Schulleiters erweitert. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin/der Schulleiter.

(2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung wird auch die Vertretungsregelung bestimmt.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Theodor-Litt-Schule eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Theodor-Litt-Schule wird gerichtlich und außergerichtlich von der Geschäftsführung vertreten.

(5) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Theodor-Litt-Schule Auskunft zu geben.

(6) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neumünster haben können, ist deren Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister und dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Theodor-Litt-Schule durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.

IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 14
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Theodor-Litt-Schule ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.

(2) Die Geschäftsführung hat den aus einem Ergebnis- und Finanzplan nebst einem Stellenplan bestehenden Haushaltsplan jeweils so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diese vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres feststellen kann. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das Rechnungswesen der Theodor-Litt-Schule ist nach den doppischen Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts der Stadt Neumünster zu führen.

(4) Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 15
Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Rücklagen gebildet werden. Über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 28. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, sowie in entsprechender Anwendung der §§ 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

(3) Der Jahresabschluss ist nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde zusammen mit dem Geschäftsbericht sowie der Stellungnahme zu dem Prüfbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Theodor-Litt-Schule erfolgen durch Veröffentlichung im Internet. Auf die Veröffentlichung ist in der örtlichen Presse hinzuweisen. Die Satzung der Theodor-Litt-Schule, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind entsprechend der Bekanntmachungsregeln für Satzungen der Stadt Neumünster örtlich bekannt zu machen.

(2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 KPG in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in den Räumen der Theodor-Litt-Schule während der Geschäftszeiten. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __.__.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Theodor-Litt-Schule der Stadt Neumünster vom 08. Januar 2009 außer Kraft.

Anlage

Neumünster, d.

.....
Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Theodor-Litt-Schule

Die Theodor-Litt-Schule führt ein Siegel mit folgendem Siegelaufdruck:

Theodor-Litt-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung
des Regionalen Berufsbildungszentrums Walther-Lehmkuhl-Schule
der Stadt Neumünster

Auf Grund der §§ 100 und 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 23) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 789) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom __.__.2011 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Walther-Lehmkuhl-Schule der Stadt Neumünster erlassen:

I. Errichtung und Aufgaben

§ 1
Errichtung

(1) Durch Umwandlung der Beruflichen Schule Walther-Lehmkuhl-Schule ist in der Stadt Neumünster das Regionale Berufsbildungszentrum Walther-Lehmkuhl-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden.

(2) Die Anstalt führt den Namen
Walther-Lehmkuhl-Schule
Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster
mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“,
im folgenden Walther-Lehmkuhl-Schule genannt.

(3) Träger der Walther-Lehmkuhl-Schule ist die Stadt Neumünster. Die Walther-Lehmkuhl-Schule hat ihren Sitz in Neumünster.

(4) Die Walther-Lehmkuhl-Schule führt das aus der Anlage ersichtliche Siegel.

§ 2
Aufgaben

(1) Aufgabe der Walther-Lehmkuhl-Schule ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.

(2) Daneben kann die Walther-Lehmkuhl-Schule gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem örtlichen Weiterbildungsverbund sowie sonstige Bildungsdienstleistungen übernehmen, sofern sie dafür die Mittel erwirtschaftet.

II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit

§ 3
Stammkapital

Die Stadt Neumünster leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des beweglichen Vermögens der Walther-Lehmkuhl-Schule zum Stand 31.12.2008.
Das bewegliche Vermögen geht zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung im vorhandenen Umfang auf die Walther-Lehmkuhl-Schule über. Der Wert ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.

§ 4
Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

(1) Die Stadt Neumünster stellt als Anstaltsträgerin im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass die Walther-Lehmkuhl-Schule ihre Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.

(2) Die Stadt Neumünster haftet Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten der Walther-Lehmkuhl-Schule, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der Walther-Lehmkuhl-Schule nicht zu erlangen ist. Hierfür sind von der Walther-Lehmkuhl-Schule entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5
Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung der Walther-Lehmkuhl-Schule erfolgt durch den Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Neumünster.

(2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

§ 6
Auftragsvergabe

(1) Das geltende Vergaberecht ist einzuhalten. Insbesondere sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005, das Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG) vom 17. September 2003 und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO -) vom 3. November 2005 in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.

(2) Die Walther-Lehmkuhl-Schule gibt sich Vergaberichtlinien auf der Grundlage der Vergabedienstanweisung der Stadt Neumünster.

§ 7
Gemeinnützigkeit

(1) Die Walther-Lehmkuhl-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Walther-Lehmkuhl-Schule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck der Walther-Lehmkuhl-Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Walther-Lehmkuhl-Schule zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

(3) Die Mittel der Walther-Lehmkuhl-Schule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neumünster als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Walther-Lehmkuhl-Schule.

(4) Mögliche anfallende Unterschüsse sind zunächst aus den gebildeten Rücklagen zu decken.

III. Organe

§ 8
Organe

(1) Organe der Walther-Lehmkuhl-Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
a) den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
b) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Stadt Neumünster als Anstaltsträger.

(3) Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Walther-Lehmkuhl-Schule abzugeben, bleibt unberührt.

§ 9
Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören sechs bzw. acht stimmberechtigte Mitglieder an:
1. Zwei Vertreter/-innen der Stadt Neumünster, hiervon die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter sowie die Leiterin oder der Leiter des für Schule zuständigen Fachdienstes,

2. zwei von der Ratsversammlung zu benennende Mitglieder, hiervon jeweils die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem für Schule sowie aus dem für Finanzen zuständigen Ausschuss,
3. zwei Vertreter/-innen der Walther-Lehmkuhl-Schule, hiervon jeweils die Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates,
4. je ein Vertreter der Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein und des Landesinnungsverbandes der Elektro- und Informationstechnik Schleswig-Holstein, deren Stimmrecht sich nach § 10 Abs. 4 bemisst.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören folgende, nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an:
- je ein/e Vertreter/-in der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite,
- ein/e Vertreter/-in der obersten Schulaufsichtsbehörde
- ein/e Vertreter/-in des Schulelternbeirates
- ein/e Vertreter/-in der Schülervertretung

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahl- oder der Amtszeit in den jeweils entsendenden Gremien. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus der Ratsversammlung oder Abberufung durch das entsendende Gremium.

(4) Die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

(6) Die ehrenamtlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Zuständigkeit des Verwaltungsrates und Sonderstimmrecht

(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Walther-Lehmkuhl-Schule Berichterstattung verlangen und unterrichtet den Anstaltsträger über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. den Erlass von Satzungen und deren Änderungen
2. die Wahl der Schulleiterin/ des Schulleiters nach Maßgabe des in § 110 Abs. 2 i.V.m. § 39 SchulG festgelegten Verfahrens
3. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes

4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Walther-Lehmkuhl-Schule
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes
6. die Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer
7. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung
8. die Übernahme wesentlicher neuer Aufgaben außerhalb des Schulgesetzes
9. die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen ab einer Höhe von 50.000 Euro
10. die Aufnahme von Krediten.

Im Fall der Nummer 7 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.
Die Bestellung von anstaltseigenen Führungskräften erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

(3) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die / der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Walther-Lehmkuhl-Schule gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Stimmrecht der Vertreter der Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein bzw. des Landesinnungsverbandes der Elektro- und Informationstechnik erstreckt sich nur auf die Belange, die den Schulbetrieb der jeweiligen Landesberufsschule unmittelbar betreffen. In Angelegenheiten, die den Fortbestand der jeweiligen Landesberufsschule unmittelbar berühren, kann der Verwaltungsrat nicht gegen die Stimmen der Zahntechniker-Innung bzw. des Landesinnungsverbandes entscheiden.

§ 11
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12
Geschäftsführung

(1) Die Schulleiterin/ der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ (§ 106 Abs. 1 S. 1 SchulG). Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 Satz 2 SchulG um die beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Schulleiterin / des Schulleiters erweitert. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin/der Schulleiter.

(2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung wird auch die Vertretungsregelung bestimmt.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Walther-Lehmkuhl-Schule eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Walther-Lehmkuhl-Schule wird gerichtlich und außergerichtlich von der Geschäftsführung vertreten.

(5) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Walther-Lehmkuhl-Schule Auskunft zu geben.

(6) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neumünster haben können, ist deren Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister und dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Walther-Lehmkuhl-Schule durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.

IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 14
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Walther-Lehmkuhl-Schule ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.

(2) Die Geschäftsführung hat den aus einem Ergebnis- und Finanzplan nebst einem Stellenplan bestehenden Haushaltsplan jeweils so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diese vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres feststellen kann. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das Rechnungswesen der Walther-Lehmkuhl-Schule ist nach den doppischen Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts der Stadt Neumünster zu führen.

(4) Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 15
Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Rücklagen gebildet werden. Über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 28. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, sowie in entsprechender Anwendung der §§ 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

(3) Der Jahresabschluss ist nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde zusammen mit dem Geschäftsbericht sowie der Stellungnahme zu dem Prüfbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Walther-Lehmkuhl-Schule erfolgen durch Veröffentlichung im Internet. Auf die Veröffentlichung ist in der örtlichen Presse hinzuweisen. Die Satzung der Walther-Lehmkuhl-Schule, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind entsprechend der Bekanntmachungsregeln für Satzungen der Stadt Neumünster örtlich bekannt zu machen.

(2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 KPG in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in den Räumen der Walther-Lehmkuhl-Schule während der Geschäftszeiten. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __.__.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Walther-Lehmhuhl-Schule der Stadt Neumünster vom 15. Oktober 2009 außer Kraft.

Anlage

Neumünster, d.

.....
Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Walther-Lehmkuhl-Schule

Die Walther-Lehmkuhl-Schule führt ein Siegel mit folgendem Siegelaufdruck:

Walther-Lehmkuhl-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Synopse Satzungen RBZ am Beispiel der EHKS

Zz. gültige Fassung	Fassung Stand Januar 2011	neue Fassung *
Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster	**Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster**	**Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster**
Auf Grund der §§ 100 und 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 148) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 310) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 02. Dezember 2008 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:	Auf Grund der §§ 100 und 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 356) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 93) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom __.__.2011 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster erlassen:	Auf Grund der §§ 100 und 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom ***28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 23)*** in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom ***17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 789)*** wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom __.__.2011 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster erlassen:
I. Errichtung und Aufgaben	**I. Errichtung und Aufgaben**	**I. Errichtung und Aufgaben**
§ 1 Errichtung	§ 1 Errichtung	§ 1 Errichtung
(1) Durch Umwandlung der Beruflichen Schule Elly-Heuss-Knapp-Schule wird in der Stadt Neumünster das Regionale Berufsbildungszentrum Elly-Heuss-Knapp-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.	(1) Durch Umwandlung der Beruflichen Schule Elly-Heuss-Knapp-Schule wird in der Stadt Neumünster das Regionale Berufsbildungszentrum Elly-Heuss-Knapp-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.	(1) ***Durch Umwandlung der Beruflichen Schule Elly-Heuss-Knapp-Schule ist in der Stadt Neumünster das Regionale Berufsbildungszentrum Elly-Heuss-Knapp-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden.***
(2) Die Anstalt führt den Namen Elly-Heuss-Knapp-Schule	(2) Die Anstalt führt den Namen Elly-Heuss-Knapp-Schule	(2) Die Anstalt führt den Namen Elly-Heuss-Knapp-Schule

** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht*

Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“, im folgenden Elly-Heuss-Knapp-Schule genannt.	Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“, im folgenden Elly-Heuss-Knapp-Schule genannt.	Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“, im folgenden Elly-Heuss-Knapp-Schule genannt.
(3) Träger der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist die Stadt Neumünster. Die Elly-Heuss-Knapp-Schule hat ihren Sitz in Neumünster.	(3) Träger der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist die Stadt Neumünster. Die Elly-Heuss-Knapp-Schule hat ihren Sitz in Neumünster.	(3) Träger der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist die Stadt Neumünster. Die Elly-Heuss-Knapp-Schule hat ihren Sitz in Neumünster.
(4) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule führt das aus der Anlage ersichtliche Siegel.	(4) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule führt das aus der Anlage ersichtliche Siegel.	(4) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule führt das aus der Anlage ersichtliche Siegel.
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
(1) Aufgabe der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.	(1) Aufgabe der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.	(1) Aufgabe der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.
(2) Daneben kann die Elly-Heuss-Knapp-Schule gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem örtlichen Weiterbildungsverbund sowie sonstige Bildungsdienstleistungen übernehmen, sofern sie dafür die Mittel erwirtschaftet.	(2) Daneben kann die Elly-Heuss-Knapp-Schule gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem örtlichen Weiterbildungsverbund sowie sonstige Bildungsdienstleistungen übernehmen, sofern sie dafür die Mittel erwirtschaftet.	(2) Daneben kann die Elly-Heuss-Knapp-Schule gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem örtlichen Weiterbildungsverbund sowie sonstige Bildungsdienstleistungen übernehmen, sofern sie dafür die Mittel erwirtschaftet.
II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit	**II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit**	**II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit**
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital
Die Stadt Neumünster leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des beweglichen Vermögens der Elly-Heuss-Knapp-Schule zum Stand 31.12.2008. Das bewegliche Vermögen geht zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung im vorhandenen Umfang auf die Elly-Heuss-Knapp-Schule über. Der Wert ergibt sich aus der	Die Stadt Neumünster leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des beweglichen Vermögens der Elly-Heuss-Knapp-Schule zum Stand 31.12.2008. Das bewegliche Vermögen geht zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung im vorhandenen Umfang auf die Elly-Heuss-Knapp-Schule über. Der Wert ergibt	Die Stadt Neumünster leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des beweglichen Vermögens der Elly-Heuss-Knapp-Schule zum Stand 31.12.2008. Das bewegliche Vermögen geht zum Zeitpunkt der Anstaltserrichtung im vorhandenen Umfang auf die Elly-Heuss-Knapp-Schule über. Der Wert ergibt sich aus der

** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht*

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.	sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.
§ 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung	§ 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung	§ 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung
(1) Die Stadt Neumünster stellt als Anstaltsträgerin im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass die Elly-Heuss-Knapp-Schule ihre Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.	(1) Die Stadt Neumünster stellt als Anstaltsträgerin im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass die Elly-Heuss-Knapp-Schule ihre Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.	(1) Die Stadt Neumünster stellt als Anstaltsträgerin im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass die Elly-Heuss-Knapp-Schule ihre Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.
(2) Die Stadt Neumünster haftet Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der Elly-Heuss-Knapp-Schule nicht zu erlangen ist. Hierfür sind von der Elly-Heuss-Knapp-Schule entsprechende Vorkehrungen zu treffen.	(2) Die Stadt Neumünster haftet Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der Elly-Heuss-Knapp-Schule nicht zu erlangen ist. Hierfür sind von der Elly-Heuss-Knapp-Schule entsprechende Vorkehrungen zu treffen.	(2) Die Stadt Neumünster haftet Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der Elly-Heuss-Knapp-Schule nicht zu erlangen ist. Hierfür sind von der Elly-Heuss-Knapp-Schule entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
§ 5 Rechnungsprüfung	§ 5 Rechnungsprüfung	§ 5 Rechnungsprüfung
(1) Die Rechnungsprüfung der Elly-Heuss-Knapp-Schule erfolgt durch den Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Neumünster.	(1) Die Rechnungsprüfung der Elly-Heuss-Knapp-Schule erfolgt durch den Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Neumünster.	(1) Die Rechnungsprüfung der Elly-Heuss-Knapp-Schule erfolgt durch den Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Neumünster.
(2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.	(2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.	(2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.
§ 6 Auftragsvergabe	§ 6 Auftragsvergabe	§ 6 Auftragsvergabe
(1) Das geltende Vergaberecht ist einzuhalten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432),	(1) Das geltende Vergaberecht ist einzuhalten. Insbesondere sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005, das Mittelstandsförderungs- und	(1) Das geltende Vergaberecht ist einzuhalten. Insbesondere sind das Gesetz ***gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005,*** das Mittelstandsförderungs- und

** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht*

	zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 03. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542) anzuwenden.		Vergabegesetz (MFG) vom 17. September 2003 und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO -) vom 3. November 2005 in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.		Vergabegesetz (MFG) vom 17. September 2003 und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO -) vom 3. November 2005 ***in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.***
(2)	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule gibt sich Vergaberichtlinien auf der Grundlage der Vergabedienstanweisung der Stadt Neumünster.	(2)	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule gibt sich Vergaberichtlinien auf der Grundlage der Vergabedienstanweisung der Stadt Neumünster.	(2)	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule gibt sich Vergaberichtlinien auf der Grundlage der Vergabedienstanweisung der Stadt Neumünster.
	§ 7 Gemeinnützigkeit		§ 7 Gemeinnützigkeit		§ 7 Gemeinnützigkeit
(1)	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.	(1)	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.	(1)	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
(2)	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck der Elly-Heuss-Knapp-Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Elly-Heuss-Knapp-Schule zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.	(2)	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck der Elly-Heuss-Knapp-Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Elly-Heuss-Knapp-Schule zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.	(2)	Die Elly-Heuss-Knapp-Schule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck der Elly-Heuss-Knapp-Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Elly-Heuss-Knapp-Schule zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.
(3)	Die Mittel der Elly-Heuss-Knapp-Schule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neumünster als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Elly-Heuss-Knapp-Schule.	(3)	Die Mittel der Elly-Heuss-Knapp-Schule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neumünster als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Elly-Heuss-Knapp-Schule.	(3)	Die Mittel der Elly-Heuss-Knapp-Schule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neumünster als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Elly-Heuss-Knapp-Schule.
(4)	Mögliche anfallende Unterschüsse sind zunächst	(4)	Mögliche anfallende Unterschüsse sind zunächst	(4)	Mögliche anfallende Unterschüsse sind zunächst

	aus den gebildeten Rücklagen zu decken.		aus den gebildeten Rücklagen zu decken.		aus den gebildeten Rücklagen zu decken.
	III. Organe		**III. Organe**		**III. Organe**
	§ 8 Organe		§ 8 Organe		§ 8 Organe
(1)	Organe der Elly-Heuss-Knapp-Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.	(1)	Organe der Elly-Heuss-Knapp-Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.	(1)	Organe der Elly-Heuss-Knapp-Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.
(2)	Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt a) den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, b) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Stadt Neumünster als Anstaltsträger.	(2)	Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt a) den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, b) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Stadt Neumünster als Anstaltsträger.	(2)	Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt a) den Mitgliedern des Verwaltungsrates die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, b) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Stadt Neumünster als Anstaltsträger.
(3)	Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des Elly-Heuss-Knapp-Schule abzugeben, bleibt unberührt.	(3)	Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des Elly-Heuss-Knapp-Schule abzugeben, bleibt unberührt.	(3)	Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des Elly-Heuss-Knapp-Schule abzugeben, bleibt unberührt.
	§ 9 Verwaltungsrat		§ 9 Verwaltungsrat		§ 9 Verwaltungsrat
(1)	Dem Verwaltungsrat gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an: 1. Zwei Vertreter/-innen der Stadt Neumünster, hiervon die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter sowie die Leiterin oder der Leiter des für Schule zuständigen Fachdienstes,	(1)	Dem Verwaltungsrat gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an: 1. Zwei Vertreter/-innen der Stadt Neumünster, hiervon die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter sowie die Leiterin oder der Leiter des für Schule zuständigen Fachdienstes,	(1)	Dem Verwaltungsrat gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an: 1. Zwei Vertreter/-innen der Stadt Neumünster, hiervon die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter sowie die Leiterin oder der Leiter des für Schule zuständigen Fachdienstes,

**** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht***

	2. zwei von der Ratsversammlung zu benennende Mitglieder,		2. zwei von der Ratsversammlung zu benennende Mitglieder,		2. zwei von der Ratsversammlung zu benennende Mitglieder, ***hiervon jeweils die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem für Schule sowie aus dem für Finanzen zuständigen Ausschuss,***
	3. zwei Vertreter/-innen der Elly-Heuss-Knapp-Schule, hiervon jeweils die Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates.		3. zwei Vertreter/-innen der Elly-Heuss-Knapp-Schule, hiervon jeweils die Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates.		3. zwei Vertreter/-innen der Elly-Heuss-Knapp-Schule, hiervon jeweils die Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates.
(2)	Dem Verwaltungsrat gehören folgende, nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an: - je ein/e Vertreter/-in der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, - ein/e Vertreter/-in der obersten Schulaufsichtsbehörde - ein/e Vertreter/-in des Schulelternbeirates - ein/e Vertreter/-in der Schülervertretung	(2)	Dem Verwaltungsrat gehören folgende, nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an: - je ein/e Vertreter/-in der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, - ein/e Vertreter/-in der obersten Schulaufsichtsbehörde - ein/e Vertreter/-in des Schulelternbeirates - ein/e Vertreter/-in der Schülervertretung	(2)	Dem Verwaltungsrat gehören folgende, nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an: - je ein/e Vertreter/-in der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, - ein/e Vertreter/-in der obersten Schulaufsichtsbehörde - ein/e Vertreter/-in des Schulelternbeirates - ein/e Vertreter/-in der Schülervertretung
(3)	Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahl- oder der Amtszeit in den jeweils entsendenden Gremien. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus der Ratsversammlung oder Abberufung durch das entsendende Gremium.	(3)	Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahl- oder der Amtzeit in den jeweils entsendenden Gremien. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus der Ratsversammlung oder Abberufung durch das entsendende Gremium.	(3)	Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahl- oder der Amtszeit in den jeweils entsendenden Gremien. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus der Ratsversammlung oder Abberufung durch das entsendende Gremium.
(4)	Die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.	(4)	Die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.	(4)	Die / der für die Schulen zuständige Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.

**** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht***

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.	(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.	(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.
(6) Die ehrenamtlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	(6) Die ehrenamtlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	(6) Die ehrenamtlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule Berichterstattung verlangen und unterrichtet den Anstaltsträger über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.	(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Erkann jederzeit über alle Angelegenheiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule Berichterstattung verlangen und unterrichtet den Anstaltsträger über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.	(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule Berichterstattung verlangen und unterrichtet den Anstaltsträger über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.
(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über 1. den Erlass von Satzungen und deren Änderungen 2. die Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und deren / dessen Stellvertreter/innen	(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über 1. den Erlass von Satzungen und deren Änderungen 2. die Wahl der Schulleiterin/ des Schulleiters nach Maßgabe des in § 110 Abs. 2 i.V.m. § 39 SchulG festgelegten Verfahrens 3. die Wahl von zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers	(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über **1.** den Erlass von Satzungen und deren Änderungen **2.** ***die Wahl der Schulleiterin/ des Schulleiters nach Maßgabe des in § 110 Abs. 2 i.V.m. § 39 SchulG festgelegten Verfahrens***
3. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Elly-Heuss-Knapp-Schule 5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes 6. die Entlastung des Geschäftsführers / der	4. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes 5. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Elly-Heuss-Knapp-Schule 6. die Genehmigung des Geschäftsberichtes 7. die Entlastung des Geschäftsführers / der	**3.** die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes **4.** die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Elly-Heuss-Knapp-Schule **5.** die Genehmigung des Geschäftsberichtes **6.** die Entlastung des Geschäftsführers / der

**** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht***

Geschäftsführer 7. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung 8. die Übernahme neuer Aufgaben außerhalb des Schulgesetzes 9. die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen ab einer Höhe von 50.000 Euro 10. die Aufnahme von Krediten. Im Fall der Nummer 7 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung. Die Bestellung von anstaltseigenen Führungskräften erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.	Geschäftsführer 8. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung 9. die Übernahme neuer Aufgaben außerhalb des Schulgesetzes 10. die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen ab einer Höhe von 50.000 Euro 11. die Aufnahme von Krediten. Im Fall der Nummer 8 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung. Die Bestellung von anstaltseigenen Führungskräften erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.	Geschäftsführer 7. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung **8.** die Übernahme ***wesentlicher*** neuer Aufgaben außerhalb des Schulgesetzes **9.** die Veräußerung und Belastung von Anstaltsvermögen ab einer Höhe von 50.000 Euro **10.** die Aufnahme von Krediten. Im Fall der Nummer *7* unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung. Die Bestellung von anstaltseigenen Führungskräften erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.
(3) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die / der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Elly-Heuss-Knapp-Schule gerichtlich und außergerichtlich.	(3) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die / der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Elly-Heuss-Knapp-Schule gerichtlich und außergerichtlich.	(3) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die / der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Elly-Heuss-Knapp-Schule gerichtlich und außergerichtlich.
§ 11 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	§ 11 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	§ 11 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.	(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.	(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr.
(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht***

§ 12 Geschäftsführung	§ 12 Geschäftsführung	§ 12 Geschäftsführung
(1) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe des § 106 SchulG aus dem / der Geschäftsführer/-in und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen.	(1) Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ (§ 106 Abs. 1 S. 1 SchulG). Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe des § 106 SchulG aus der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und den beiden Stellvertreterinnen/Stellvertretern.	***(1) Die Schulleiterin/ der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ (§ 106 Abs. 1 S. 1 SchulG). Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 Satz 2 SchulG um die beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Schulleiterin / des Schulleiters erweitert. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin/der Schulleiter.***
		(2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung wird auch die Vertretungsregelung bestimmt.
(2) Die Geschäftsführung leitet die Elly-Heuss-Knapp-Schule eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.	(2) Die Geschäftsführung leitet die Elly-Heuss-Knapp-Schule eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.	*(3)* Die Geschäftsführung leitet die Elly-Heuss-Knapp-Schule eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.
(3) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule wird gerichtlich und außergerichtlich von der Geschäftsführung vertreten. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist allein vertretungsberechtigt.	(3) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule wird gerichtlich und außergerichtlich von der Geschäftsführung vertreten. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist allein vertretungsberechtigt.	***(4) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule wird gerichtlich und außergerichtlich von der Geschäftsführung vertreten..***
(4) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule Auskunft zu geben.	(4) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule Auskunft zu geben.	*(5)* Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Elly-Heuss-Knapp-Schule Auskunft zu geben.
(5) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat die	(5) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat die	*(6)* Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat die

**** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht***

Geschäftsführung den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neumünster haben können, ist deren Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister und dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.	Geschäftsführung den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neumünster haben können, ist deren Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister und dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.	Geschäftsführung den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neumünster haben können, ist deren Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister und dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
(6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung.	(6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 13 Verpflichtungserklärungen	§ 13 Verpflichtungserklärungen	§ 13 Verpflichtungserklärungen
Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Elly-Heuss-Knapp-Schule durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.	Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Elly-Heuss-Knapp-Schule durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.	Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Elly-Heuss-Knapp-Schule durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.
IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen	**IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**	**IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**
§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
(1) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.	(1) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.	(1) Die Elly-Heuss-Knapp-Schule ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.

** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht*

(2)	Die Geschäftsführung hat den aus einem Ergebnis- und Finanzplan nebst einem Stellenplan bestehenden Haushaltsplan jeweils so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diese vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres feststellen kann. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	(2)	Die Geschäftsführung hat den aus einem Ergebnis- und Finanzplan nebst einem Stellenplan bestehenden Haushaltsplan jeweils so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diese vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres feststellen kann. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	(2)	Die Geschäftsführung hat den aus einem Ergebnis- und Finanzplan nebst einem Stellenplan bestehenden Haushaltsplan jeweils so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diese vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres feststellen kann. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
(3)	Das Rechnungswesen der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist nach den doppischen Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts der Stadt Neumünster zu führen.	(3)	Das Rechnungswesen der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist nach den doppischen Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts der Stadt Neumünster zu führen.	(3)	Das Rechnungswesen der Elly-Heuss-Knapp-Schule ist nach den doppischen Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts der Stadt Neumünster zu führen.
(4)	Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.	(4)	Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.	(4)	Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.
	§ 15 Jahresabschluss und Geschäftsbericht		§ 15 Jahresabschluss und Geschäftsbericht		§ 15 Jahresabschluss und Geschäftsbericht
(1)	Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Rücklagen gebildet werden. Über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.	(1)	Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Rücklagen gebildet werden. Über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.	(1)	Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Rücklagen gebildet werden. Über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.
(2)	Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H., S 310), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften	(2)	Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 28. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, sowie in entsprechender Anwendung der §§ 53	(2)	Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 28. Februar 2003 ***in der jeweils gültigen Fassung,*** soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, sowie in entsprechender Anwendung der §§ 53

vorgeschrieben ist, sowie in entsprechender Anwendung der §§ 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).	Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).	Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
(3) Der Jahresabschluss ist nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde zusammen mit dem Geschäftsbericht sowie der Stellungnahme zu dem Prüfbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.	(3) Der Jahresabschluss ist nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde zusammen mit dem Geschäftsbericht sowie der Stellungnahme zu dem Prüfbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.	(3) Der Jahresabschluss ist nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde zusammen mit dem Geschäftsbericht sowie der Stellungnahme zu dem Prüfbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
(4) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.	(4) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.	(4) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.
VI. Übergangs- und Schlussvorschriften	**V. Übergangs- und Schlussvorschriften**	**V. Übergangs- und Schlussvorschriften**
§ 16 Übergangsvorschriften		
Bis zum Beginn des zweiten Haushaltsjahres gelten abweichend von dieser Satzung folgende Regelungen: 1. Bis zur ersten Verwaltungsratssitzung werden die Aufgaben des Verwaltungsrates vom Anstaltsträger wahrgenommen. Der Entwurf des Haushaltsplanes für das erste Haushaltsjahr wird im Schul-, Kultur- und Sportausschuss vorberaten. 2. Der Haushaltsplan kann dem Verwaltungsrat nach Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt		

werden. 3. Bis zum Inkrafttreten der Vergaberichtlinien der Elly-Heuss-Knapp-Schule gilt die Vergabedienstanweisung der Stadt Neumünster entsprechend. 4. Die Eröffnungsbilanz des Regionalen Berufsbildungszentrums wird zum Bilanzstichtag 01.01.2009 erstellt.		
§ 17 Bekanntmachungen	§ 16 Bekanntmachungen	*§ 16* Bekanntmachungen
(1) Bekanntmachungen der Elly-Heuss-Knapp-Schule erfolgen durch Veröffentlichung im Internet. Auf die Veröffentlichung ist in der örtlichen Presse hinzuweisen. Die Satzung der Elly-Heuss-Knapp-Schule, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind entsprechend der Bekanntmachungsregeln für Satzungen der Stadt Neumünster örtlich bekannt zu machen.	(1) Bekanntmachungen der Elly-Heuss-Knapp-Schule erfolgen durch Veröffentlichung im Internet. Auf die Veröffentlichung ist in der örtlichen Presse hinzuweisen. Die Satzung der Elly-Heuss-Knapp-Schule, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind entsprechend der Bekanntmachungsregeln für Satzungen der Stadt Neumünster örtlich bekannt zu machen.	(1) Bekanntmachungen der Elly-Heuss-Knapp-Schule erfolgen durch Veröffentlichung im Internet. Auf die Veröffentlichung ist in der örtlichen Presse hinzuweisen. Die Satzung der Elly-Heuss-Knapp-Schule, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind entsprechend der Bekanntmachungsregeln für Satzungen der Stadt Neumünster örtlich bekannt zu machen.
(2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in den Räumen der Elly-Heuss-Knapp-Schule während der Geschäftszeiten. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.	(2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 KPG in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in den Räumen der Elly-Heuss-Knapp-Schule während der Geschäftszeiten. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.	(2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 KPG ***in der jeweils gültigen Fassung*** anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in den Räumen der Elly-Heuss-Knapp-Schule während der Geschäftszeiten. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht*

§ 18 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten	*§ 17* Inkrafttreten
Die Satzung tritt am in Kraft. Die Elly-Heuss-Knapp-Schule nimmt ihre Tätigkeit als Regionales Berufsbildungszentrum am 01. Januar 2009 auf. Der am 01. Januar 2009 amtierende Schulleiter der Beruflichen Schule Elly-Heuss-Knapp-Schule ist befugt, ab dem 01. Januar 2009 seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Elly-Heuss-Knapp-Schule aufzunehmen. Anlage Neumünster, d. ..... Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister	Diese Satzung tritt am __.__.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster vom 08. Januar 2009 außer Kraft. Anlage Neumünster, d. ..... Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister	Diese Satzung tritt am __.__.2011 in Kraft. ***Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule der Stadt Neumünster vom 08. Januar 2009 außer Kraft.*** Anlage Neumünster, d. ..... Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister

** die Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck kenntlich gemacht*